

SteuerNews 7 - 2015

Kindergeld ab 2016

Steuer-Identifikationsnummer des Kindes und der Eltern notwendig

Ab dem Jahr 2016 müssen bei neuen Kindergeldanträgen die Steuer-Identifikationsnummer des beantragenden Elternteils und des Kindes angegeben werden. Dadurch wird sichergestellt, dass das Kindergeld nur einmal ausgezahlt wird.

Bereits laufende Kindergeldzahlungen werden im Jahr 2016 weiterhin bezahlt, jedoch müssen die Identifikationsnummern im Laufe des Jahres 2016 der Familienkasse schriftlich nachgereicht werden.

Die Familienkassen können die Nummern auch im Rahmen eines maschinellen Abfrageverfahrens ermitteln, sind aber nicht dazu verpflichtet. Vorsichtshalber sollten die ID-Nummern daher in jedem Fall gemeldet werden.

Die Mitteilung muss bis zum Ende des Jahres 2016 erfolgen, sonst muss damit gerechnet werden, dass das Kindergeld rückwirkend zum 01.01.2016 aufgehoben wird.

Falls Ihnen die Mitteilung der Steuer-Identifikationsnummer Ihres Kindes aus dem Jahr 2008 nicht mehr vorliegt, können Sie diese erneut im Internetportal des Bundeszentralamts für Steuern abfragen (www.bzst.de).

Ihre eigene Identifikationsnummer finden Sie außer auf obiger Mitteilung auch auf Ihrem Steuerbescheid, Ihrer Lohnsteuerbescheinigung oder dem Ausdruck Ihrer ELSTAM-Daten.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne, rufen Sie uns an:

Ingeborg Zeljak	Tel.: 07121/9545-35
Michael Tempel	Tel.: 07121/9545-18
Anja Hofmann	Tel.: 07121/9545-50

Der Inhalt dieser SteuerNews wurde sorgfältig zusammengestellt, dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.